

dem politischen, gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Weitergabe als wichtiges Informationsmaterial für die Kriegsvorbereitungen des amerikanischen Imperialismus an dessen deutsche Hauptagentur, die Hildebrandtgruppe, stellt, wie das Oberste Gericht in den Urteilen 1 Zst (I) 3/52 und 1 Zst (I) 4/52 (NJ 1952 S. 278) bereits ausführlich begründet hat, eine gefährliche und an Bedeutung ständig zunehmende Form der Kriegshetze im Sinne des Art. 6 dar.

Manche Verbrechen der Angeklagten greifen infolge ihres bereits hervorgehobenen engen Zusammenhangs auch in der rechtlichen Beurteilung ineinander über und spiegeln sowohl die Begehungsformen der Boykotthetze als auch der Kriegshetze wider. Das gilt insbesondere für die Sabotagehandlungen der Angeklagten. So wie die Ausspähung der Stahlfederlieferungen neben ihrem Charakter als „Spionage“-Handlung durch den von den Angeklagten vorausgesehenen und bezweckten Produktionsausfall zugleich eine Sabotagehandlung war, trägt sie in rechtlicher Hinsicht sowohl die Merkmale der Kriegshetze als auch der Boykotthetze. Ebenso verhält es sich z. B. mit den vom Angeklagten Burianek getroffenen Vorbereitungen zur Störung der Sendungen des Berliner Rundfunks und Durchführung von Hetzsendungen der Hildebrandtgruppe, die, wären sie zur Durchführung gekommen, sowohl Kriegshetze als auch Boykotthetze gegen die Deutsche Demokratische Republik zum Inhalt gehabt hätten.

Die gegenüber den vorangegangenen Strafverfahren erhöhte politische und juristische Bedeutung dieses Prozesses liegt jedoch darin, daß die verbrecherische Tätigkeit der Angeklagten ihren Schwerpunkt in der Vornahme einer ganzen Reihe von Diversions- und Terrorhandlungen hat. Im Unterschied zum Sabotageakt, der auf die kontinuierliche Unterbrechung und Hemmung eines bestimmten Geschehnisablaufs, also auf Störung abzielt, ist der Diversionsakt die einmalige, auf die Zerstörung des angegriffenen Gegenstandes gerichtete gewaltsame Handlung und trägt daher schon Terrorcharakter wie etwa die von den Angeklagten Möbis und Burianek geplante Inbrandsetzung der Sporthalle oder die Sprengung des Stalindenkmal. Werden Diversionshandlungen mit gemeingefährlichen, die Verbreitung von Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung bezweckenden Mitteln ausgeführt, und werden insbesondere die Angriffe auf Einrichtungen und Maßnahmen des Staates systematisch mit der Gefährdung von Menschenleben verbunden, so qualifizieren sie sich zu ausgesprochenen Terrorhandlungen. Die Qualifikation einer Handlung als Terrorhandlung richtet sich also weniger nach ihrem Inhalt — ihrem Wesen nach ist sie, abgesehen von den Fällen des rein persönlichen Terrors, fast immer Diversionshandlung — als nach der angewandten Methode der Schreckensverbreitung, des Terrorismus. Solche, mit der Gefährdung von Menschenleben verbundenen ausgesprochenen Terrorhandlungen waren der zweimalige Überfallversuch auf den Volkspolizei-posten in Dreilinden und vor allem die beiden Sprengstoffanschläge auf die Eisenbahnbrücken bei Erkner und Spindlersfeld.

Daß die Terrorhandlung eine gegen die Gleichberechtigung der Bürger gerichtete Handlung und schon darum ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung ist, ergibt sich aus ihrem Gewaltcharakter und bedarf keiner näheren Begründung. Doch wird dies allein ihrer politischen und strafrechtlichen Bedeutung bei weitem nicht gerecht. Sie ist vielmehr die gefährlichste und unmittelbarste Form der Kriegshetze.

Zur Begründung hierfür ist die Rolle zu untersuchen, die der Terrorismus als Methode der Kriegsvorbereitung im Waffenarsenal der imperialistischen Kriegstreiber spielt. Verbrechen gegen den Frieden finden nicht nur in direkten Aggressionen ihren Ausdruck, sondern äußern sich auch in Handlungen, die gegen die Sicherheit der Völker gerichtet sind. Friedensgefährdende Handlungen dieser Art sind die Organisation und Unterstützung von Terrorgruppen und ihre Entsendung in andere Länder. Sie sind in jüngster Zeit — in diesem Zusammenhang ist nochmals auf das USA-Gesetz „zur gegenseitigen Gewährleistung der Sicherheit“ zu verweisen — zu einem der wichtigsten Instrumente in der von den imperialistischen Mächten geführten Politik des

„Kalten Krieges“ geworden. Der Terrorismus als Mittel der Kriegsvorbereitung verfolgt einen doppelten Zweck: Einmal wollen seine Organisatoren innerpolitische Schwierigkeiten in dem von ihnen mit Krieg zu überziehenden Lande hervorrufen und dadurch seine Verteidigungsfähigkeit herabmindern, zum anderen ist es ihnen um die Zuspitzung der internationalen Beziehungen, um die Provozierung von Konflikten zwischen den Staaten als Vorstufe zur Auslösung des Krieges zu tun.

Die Notwendigkeit zum gemeinsamen Kampf aller friedliebenden Völker gegen den Terror als Mittel der Provozierung von Kriegen ist unter dem Eindruck des Hitlerfaschismus, der den Terrorismus weitestgehend angewandt hat — bekanntlich gab es kein einziges Land, in dem nicht die Gestapo-Agenten gewirkt und eine „Fünfte Kolonne“ aufgebaut hätten — durchaus eingesehen worden. 1937 arbeitete der damalige Völkerbundsrat unter hervorragender Beteiligung der UdSSR eine internationale Konvention für den Kampf gegen den Terrorismus aus, in der u. a. als Terrorakte die „Zerstörung oder Beschädigung von Staatsvermögen oder Verkehrsmitteln“ und „das Leben von Menschen gefährdende Handlungen“ bezeichnet wurden, und der Art. 3 der Konvention sah besonders die Strafbarkeit der Organisation einer Gemeinschaft zum Zwecke der Begehung terroristischer Akte und der Beteiligung an einer solchen Gemeinschaft vor. Für so gefährlich für den Frieden und die Sicherheit der Völker wurde damals der Terrorismus als Methode der Kriegsvorbereitung gehalten.

Heute wendet der USA-Imperialismus den Terror, wie einst die Hitlerfaschisten zur Vorbereitung des zweiten, zur Vorbereitung eines dritten Weltkrieges an, indem er durch das Gesetz vom 10. Oktober 1951 die Organisation des Terrors in den Ländern des Weltfriedenslagers zu einem „rechtmäßigen“ Akt der amerikanischen Regierung erhoben hat. Er setzt sich damit sogar in Widerspruch zu den — bekanntlich unter dem Druck der anglo-amerikanischen Mehrheit stehenden — Organen der UN, denn der von der dritten Versammlung der Völkerrechtskommission ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit zählt in seinem Art. 2 Punkt 6 zu diesen Verbrechen auch „die Durchführung einer Terroristen-tätigkeit in einem anderen Staat und ihre Förderung durch die Machtorgane eines anderen Staates oder die Zulassung einer Organisation“. Das Gesetz vom 10. Oktober 1951 sieht aber nicht nur die Förderung, sondern sogar die direkte Organisation von Terrorgruppen zur Entsendung in die Länder des Friedenslagers vor und unterstützt damit Handlungen, die vom Völkerrecht und sogar von den Organen der UN als verbrecherische Angriffe auf den Frieden und die Sicherheit der Völker gebrandmarkt werden.

So ist die Organisation von Terrorbanden wie der „3 Bastiane“, der „3 Germans“ und der hier angeklagten Bande Burianek durch die amerikanisch gelenkte Hildebrandtorganisation ihrer rechtlichen Natur nach ein aggressiver Akt, ein unmittelbarer Angriff auf die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und auf die Grundlagen ihrer friedlichen Entwicklung. Die Schwäche ihrer eigenen Position läßt die Kriegstreiber in der gegenwärtigen Situation des Kampfes um die Erhaltung des Friedens zum Terrorismus als der bevorzugten und zugleich schärfsten Methode der Kriegsvorbereitung greifen. Die Terrorhandlung, die ihrer Natur nach schon Elemente des Krieges, nämlich Gewalt, Schrecken und Zerstörung, in sich trägt, ist die bösartigste und zugleich direkteste Erscheinungsform der Kriegshetze und darum ein besonders schwer zu wertendes Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung.

Keine Schwierigkeiten bietet die Feststellung der inneren Tatseite der von den Angeklagten begangenen Verbrechen. Alle Angeklagten hatten eine klare Vorstellung von den Aufgaben und Zwecken ihres Zusammenschlusses in der verbrecherischen Hildebrandtorganisation und haben noch zu einem Zeitpunkt, als ihnen die Anwendung auch der schärfsten Kampfmittel gegen die antifaschistisch-demokratische Staatsordnung durch diese Organisation bekannt geworden war, ausdrücklich noch einmal ihren Willen zur bedingungslosen Mitarbeit bekräftigt. Die einzelnen Verbrechenhandlungen haben sie vorsätzlich ausgeführt.